

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Herne

Präambel

Zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen beim Klimaschutz stehen Herne durch die sogenannte Billigkeitsrichtlinie Mittel für Projekte die dem Klimaschutz dienen zur Verfügung. Die Stadt möchte einen Teil der Mittel in Form von einer Photovoltaik-Förderung an ihre Bürger*innen weitergeben. In Herne liegt das Dachflächenpotential bei insgesamt 214 Gigawattstunden, die mit Solarenergie produziert werden können. Dieser Wert entspricht rund der Hälfte des jährlich anfallenden Stromverbrauches der gesamten Stadt.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Herne zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten.

Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Herne auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel durch die Billigkeitsrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Modulfläche von 10 m² für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Herne wird mit Zuschüssen gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer oder Pächter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes Herne sind und nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

Antragsberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes Herne, die eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie (Photovoltaik-Anlage) an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten, ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung ist zudem die Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Herne gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage auf den Internetseiten der Stadt Herne als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird und ggf. Interviews zur Öffentlichkeitsarbeit geführt werden.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Anträge, welche nach dem 01.12.2022 eingehen,
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Der

Zuschuss beträgt 500,00 Euro.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind online erhältlich unter <https://www.herne.de/solar/>

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten bevorzugt per E-Mail an jana.ermlich@herne.de oder schriftlich bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung Jana Ermlich, Langekampstrasse 36, 44652 Herne unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu stellen. Dem Antragsformular ist das Angebot eines Fachunternehmens bzw. der Pachtvertrag beizufügen. Die Stadt Herne behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Herne entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises bzw. Pachtvertrages.

9. Leistungsnachweis

Der Baubeginn der Anlage hat spätestens sechs Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage spätestens neun Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Der/die Förderempfänger(in) hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage bzw. den Pachtvertrag vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Der/ die Fördermittelempfänger(in) verpflichtet sich, die Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren. Zusätzlich verpflichtet sich der/ Fördermittelempfänger/in, die mit Zuschussmitteln durchgeführte Maßnahme für mindestens 10 Jahre (Zweckbindungsfrist) in der ausgeführten Form in gepflegtem Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften.

Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Umwelt und Stadtplanung.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Herne behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Herne unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 06.06.2022 in Kraft und ersetzt somit die alte Richtlinie vom 14.03.2022.